



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 4. September 2023 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Allgemeines

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Oktober 2023 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug gerne mit, dass wir die geplante Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe im Grundsatz begrüssen. Die vorgesehene Anpassungen bieten in vollzugstechnischer Hinsicht mehr Klarheit und Planungssicherheit. Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch «lebenslang» erscheinen ebenso sinnvoll. Auch begrüssen wir die Aufhebung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach Strafhälfte (sog. ausserordentliche Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 4 StGB) sowie den Vorschlag, dass für eine zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie einer Verwahrung verurteilten Person nach 26 Jahren das Vollzugsregime der Verwahrung gelten soll. Diesbezüglich stellen sich jedoch weitere Fragen, welche im Rahmen der Reform geklärt werden sollten.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge

- 1. Die Regelung des «weiteren Vollzugs nach den Bestimmungen über die Verwahrung» in Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 StGB-Vorentwurf sei zu konkretisieren.** Wir begrüssen, dass der Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung geregelt wird. Auch mit dem vorgesehenen Zeitpunkt (nach 26 Jahren) sind wir einverstanden. Jedoch stellen sich aus unserer Sicht vollzugspraktische bzw. formale Fragen: Wird die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren im Sinne von Art. 64 Abs. 2 StGB beendet und erfolgt damit ein «formaler» Wechsel in die Verwahrung? Oder sollen

– bei einem «Verbleib» in der lebenslangen Freiheitsstrafe – lediglich die Vollzugsbedingungen entsprechend dem Verwahrungsvollzug ausgestaltet werden? Allgemein ist zu dieser Thematik anzuführen, dass die Kantone bereits Anstrengungen dahingehend unternommen haben, die Vollzugsbedingungen für Personen, die sich über viele Jahre im Freiheitsentzug befinden, anzupassen (siehe insb. das Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB vom 24. März 2023, SSED 30.8, <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>; welches überdies auch für zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Personen anwendbar ist, sofern diese mindestens 15 Jahre ihrer Strafe verbüsst haben).

2. Eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe soll nach Art. 64 Abs. 3, Art. 64c Abs. 6 und Art. 86 Abs. 5 StGB-Vorentwurf erstmals nach 20 Jahren geprüft werden.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, scheint es insbesondere in Bezug auf den Vergleich zur 20-jährigen Freiheitsstrafe, bei welcher nach 13,3 Jahren eine bedingte Entlassung möglich ist, wichtig und nötig, den zu verbüsenden Teil einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verlängern. Dies entspricht sowohl dem Gleichbehandlungsgrundsatz und betont bzw. gewichtet die Unterscheidung der beiden Strafrahmen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Bestimmung des zu verbüsenden Teils bzw. die Argumentation, warum dieser von heute 15 auf 17 und nicht auf 20 Jahre anzuheben sei, sind zwar nachvollziehbar. Wenn man aber bedenkt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe im Schweizerischen Strafrechtssystem absoluten Ausnahmecharakter aufweist, ist insbesondere auch aufgrund der Aussenwirkung (generalpräventiv) eine klare und wirkungsvolle Unterscheidung zur 20-jährigen Freiheitsstrafe angezeigt. Dies auch mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung. Mit einer Anhebung der Mindestdauer auf 20 Jahre wird zudem dem möglichen Spannungsfeld entgegengewirkt, das entsteht, wenn eine zu einer 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilte Person die gesamte Strafe verbüsst. In diesem Fall verbüsst diese Person keine längere Strafe als eine zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Person.

3. Das Überprüfungsintervall einer bedingten Entlassung aus einer (lebenslangen) Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung soll im Gesetz geregelt werden.

Bei der Verweigerung einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (ohne zusätzlich angeordnete Verwahrung) erfolgt jeweils mindestens einmal jährlich eine erneute Prüfung (Art. 86 Abs. 3 StGB). Gemäss Art. 64 Abs. 2 StGB sind beim der Verwahrung vorausgehenden Vollzug der Freiheitsstrafe die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86 bis 88 StGB) nicht anwendbar. Die Prüfung der bedingten Entlassung richtet sich nach Art. 64 Abs. 3 StGB (welcher in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer bedingten Entlassung wiederum nur auf Art. 64a StGB verweist). In dieser Bestimmung findet sich keine klare Regelung zum Prüfungsintervall bei einer abgelehnten bedingten Entlassung aus einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe. Da die Art. 86 bis 88 StGB nicht anwendbar sind, kann auch Art. 86 Abs. 3 StGB nicht zum Tragen kommen. Alternativ könnte man sich beim Intervall auch analog auf Art. 64b StGB stützen, dann müsste Art. 64 Abs. 3 StGB jedoch in dieser Hinsicht konkretisiert werden: «...Im Übrigen **sind die Artikel 64a und 64b** anwendbar.»

4. Es seien klare Übergangsregelungen zu formulieren

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob für die neuen Bestimmungen Art. 388 Abs. 1 oder Abs. 3 massgeblich ist. Aus dem Entwurf müsste klar hervorgehen, welche Regeln für Urteile gelten, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig wurden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. September 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (annemarie.gasser@bj.admin.ch;
als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Justizvollzug (strafanstalt@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort
im Internet)